

Verfassungsbeschwerde

Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Gropp – Dr. jur Josef Bischof

- Aufnahme in das Grundgesetz: 1969
- Gem. Art. 93 I Nr. 4a GG: Möglichkeit der Rüge von Grundrechtsverletzungen vor dem Bundesverfassungsgericht
- Doppelte Funktion der Verfassungsbeschwerde:
 - Grundrechtsschutz der Bürger
 - Wahrung und Fortbildung des objektiven Verfassungsrechts
- Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf als letztes Mittel zum speziellen Schutz der Grundrechte

- I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90ff BVerfGG
- II. Beteiligtenfähigkeit
- III. Beschwerdegegenstand
- IV. Beschwerdebefugnis
- V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG
- VI. Subsidiarität
- VII. Form und Frist, §§ 23, 92 I, 93 BVerfGG
- VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

I. Zuständigkeit des BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90ff BVerfGG

II. Beteiligtenfähigkeit

- Gem. § 90 I BVerfGG grds. „jedermann“, der Träger der genannten Rechte sein kann

1. Natürliche Personen

- **Problem:** Schutz von Ausländern
 - Herrschende Meinung: Im Bereich der Bürgerrechte können sich Ausländer nur auf Art. 2 I GG berufen
 - Für EU- Bürger: EU- rechtskonforme Auslegung

II. Beteiligtenfähigkeit

1. Natürliche Personen

2. Inländische juristische Personen

- Gem. Art 19 III GG, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind

II. Beteiligtenfähigkeit

1. Natürliche Personen

2. Inländische juristische Personen

- **Problem:** Juristische Personen mit Sitz im EU- Ausland
 - e. A.: Personenvereinigungen aus dem EU- Bereich sind kraft Gemeinschaftsrechts wie inländische juristische Personen zu behandeln
 - a. A.: Der Einbezug der EU- Unternehmen bedarf einer Verfassungsänderung
- **Problem:** Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Grundsatz: keine Beschwerdeberechtigung → keine grundrechtstypische Gefährdungslage

II. 3. Prozessfähigkeit

- Fähigkeit eines Beteiligten, Verfahrenshandlungen vorzunehmen und entgegenzunehmen
- Prozessfähig ist, wer geschäftsfähig ist
- Juristische Personen müssen sich durch ihre Organe vertreten lassen
- **Problem:** Minderjährige
 - Wohl herrschende Meinung: Orientierung an Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen

III. Beschwerdegegenstand:

- **Jeder Akt der öffentlichen Gewalt**

1. Akte der **rechtssetzenden Gewalt**:

- Erfasst werden materielle und formelle Gesetze, Verordnungen und Satzungen
- **Problem:** Gesetzgeberisches Unterlassen

2. Akte der **vollziehenden Gewalt**:

- Alle Einzelmaßnahmen eines Hoheitsträgers mit unmittelbarer Außenwirkung

3. Akte der **Judikative**:

- Grds. alle Entscheidungen, mit Ausnahme der Entscheidungen des BVerfG selbst

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG:

1. Anforderungen: Ausreichend substantiierte Behauptung einer Grundrechtsverletzung

2. Beschwerdegrundlage: Grundsätzlich nur die in Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I BVerfGG genannten Rechte

3. Betroffenheit des Beschwerdeführers:

- **Selbstbetroffenheit:** Betroffenheit in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** Angegriffener Akt muss den Beschwerdeführer schon oder noch beschweren
- **Unmittelbare Betroffenheit:** Es darf kein Vollzugsakt erforderlich sein

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG:

- **Definition:**

Rechtsweg ist der Weg, der den Einzelnen mit dem Begehren, die behauptete Grundrechtsverletzung zu überprüfen und auszuräumen, vor die deutschen staatlichen Gerichte führt

- **Anforderungen:**

Der Beschwerdeführer muss alle zulässigen und ihm zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen haben

VI. Subsidiarität:

- **Herleitung:** Vom BVerfG aus § 90 II 1 BVerfGG über die Rechtswegerschöpfung hinaus hergeleitet
- **Zweck:** Entlastung des BVerfG
- **Ausprägungen:**
 - Möglichkeiten der Ausschöpfung von Inzidentkontrollen vor Fachgerichten

VII. Form und Frist, §§ 23, 92 I, 93 BVerfGG:

- **Monatsfrist:** Gegen Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen (§93 I BVerfGG)
- **Jahresfrist:** Bei Rechtsnormen, falls kein Rechtsweg eröffnet ist (§ 93 III BVerfGG)
- **Unbefristet:** Bei gesetzgeberischem Unterlassen, solange dieses andauert

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis:

- Problematisch in Fällen der Erledigung, wenn also die Beschwer nicht mehr ausgeräumt werden kann

- Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt tatsächlich in einem seiner Grundrechte (oder grundrechtsgleichen Rechte) verletzt ist (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 I, 95 I BVerfGG)
- Dies ist dann der Fall, wenn der Akt in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist

- **Prüfungsgang:**

I. Schutzbereich

II. Eingriff

III. Rechtfertigung

1. Einschränkungbarkeit des Grundrechts

2. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

I. Schutzbereich:

- **Persönlicher**
- **Sachlicher:** Subsumtion unter den jeweiligen Schutzbereichsbegriff
- **Territorialer:** Grundrechte sind territorial auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt

II. Eingriff:

- **Klassischer Eingriffsbegriff:** Solche staatlichen Maßnahmen, die
zielgerichtet
unmittelbar
rechtsförmig
notfalls mit Zwang in Grundrechte eingreifen
- **Moderner Eingriffsbegriff:** Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, welches in den Schutzbereich seiner Grundrechte fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

- **Hängt ab von Einschränkbarkeit des Grundrechts:**

- **1. Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt:**
 - a. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

 - b. Einhaltung eines etwaigen qualifizierten Gesetzesvorbehalts

 - c. Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:**
- **aa. Eingriffszweck:** Das Ziel des Gesetzes ist kurz darzustellen, um eine sachgerechte VHMK-Prüfung durchführen zu können
- **bb. Geeignetheit:** (+) wenn es in der Lage ist, das Ziel zumindest zum Teil zu erreichen. Infolge der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist die Geeignetheit im Zweifel zu bejahen. Es erfolgt keine vollkommene inhaltliche Nachprüfung; dies würde dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen
- **cc. Erforderlichkeit:** (+) wenn es kein milderes Mittel bei gleicher Eignung gibt (aber Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers)
- **dd. Angemessenheit:** Hier ist eine (Rechtsgüter-)Abwägung vorzunehmen. Abzuwägen ist die konkrete Eingriffsintensität in das beschränkte Grundrecht mit der abstrakten Wertigkeit des zu schützenden Rechtsguts

- **2. Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt**
 - Begrenzungen für vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben
 - Kollidierendes Verfassungsrecht als Schranke